

Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Georgsmarienhütte (Wochenmarktgebührensatzung) vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) und §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren

(1) Für die Benutzung der Flächen der Wochenmärkte in der Stadt Georgsmarienhütte und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden nachfolgende Gebühren pro angefangenen laufenden Frontmeter und Tag erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Wochenmarkt Oesede | 2,10 € |
| b) Wochenmarkt Alt-Georgsmarienhütte | 1,00 € |

jedoch mindestens pro Stand und Markttag **5,00 €**

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.

(3) Teilnehmer im Sinne von § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für die Wochenmärkte sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Flächen der Wochenmärkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Wochenmärkte und ihre Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Es werden Standgebühren als Tagesgebühren erhoben.

(2) Für die Berechnung der Standgebühren ist die Frontmeterlänge des Standplatzes maßgebend. Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet.
Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

(3) Die in § 1 festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.

- (4) Die vorzeitige Beendigung einer Benutzung oder die nur teilweise Benutzung von zugewiesenen Stellflächen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Sofern ein zugewiesener Platz unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird, ist der hälftige Tagessatz zu entrichten. Eine Abmeldung muss am Vortag des Marktes in geeigneter Form bei der Stadt Georgsmarienhütte erfolgen.
Ein Fernbleiben aufgrund höherer Gewalt ist grundsätzlich entschuldigt, muss aber in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- (6) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (7) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Tagesgebühren werden anhand der erstellten Rechnungen über die zu berücksichtigenden Markttage quartalsweise im Nachgang von der Stadt Georgsmarienhütte festgesetzt.
Diese sind entweder per Lastschrift oder Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
Bei Barzahlung ist die Tagesgebühr am jeweiligen Markttag im Voraus an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten. Die Empfangsbestätigung ist bis zum Ende des Wochenmarktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Wer mit der Zahlung der Tagesgebühr 1 Monat im Rückstand ist, kann vom beauftragten städtischen Bediensteten des Marktes verwiesen werden bzw. kann der Bedienstete den Standplatz räumen lassen.

§ 5

Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Verwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Märkten der Stadt Georgsmarienhütte“ vom 11.11.2009 außer Kraft.
Vorher entstandene Gebührentatbestände können erhoben werden.

Georgsmarienhütte, den 14.12.2017




Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Pohlmann